

An den Sozialausschuss des Landes Schleswig-Holstein zur Drucksache 19/451

zur sogenannten Werbung für den Schwangerschaftsabbruch

Stellungnahme pro familia Schleswig-Holstein

Das Recht auf Information ernstnehmen und § 219 a StGB ersatzlos streichen

pro familia fordert vom Gesetzgeber, den Paragraphen 219a StGB „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ ersatzlos zu streichen und damit das Informationsdefizit zum Schwangerschaftsabbruch zu beheben. Mit einer Streichung des § 219a StGB wird Klarheit für die Aufklärungspflicht von Ärztinnen und Ärzten geschaffen und gleichzeitig das Recht auf Information anerkannt. Bereits 2006 hat das Bundesverfassungsgericht erklärt: "Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können."¹

Jeder Mensch hat ein gesetzlich verankertes Recht auf Zugang zu Information über sexuelle Gesundheit, Schwangerschaft und alle damit verbundenen Fragen - und damit auch über den Schwangerschaftsabbruch. Außerdem haben Frauen nach §21 Schwangerschaftskonfliktgesetz das Recht auf eine "freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs bereit erklären". Doch umfassende, unabhängige Informationen über das Thema Schwangerschaftsabbruch, über die regionale Versorgung und die verwendeten Methoden stehen öffentlich und umfassend kaum zur Verfügung. Denn §219a StGB und seine juristische Auslegung erschweren es Frauen, ihr Recht auf Information wahrzunehmen. Sie können sich nicht niedrigschwellig über einen Abbruch informieren. Damit behindert der §219a StGB auch das Recht auf Wahlfreiheit der Methode, da nicht veröffentlicht wird, welche Gesundheitseinrichtungen welche Schwangerschaftsabbruch-Methoden anbieten.

Erschwerend kommt hinzu, dass Ärzt*innen von Kriminalisierung bedroht sind, wenn sie darauf aufmerksam machen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Damit erfährt das Recht auf Information eine weitere Einschränkung. Grundsätzlich wird durch die (Muster-) Berufsordnung der Bundesärztekammer der Schutz der Patientinnen durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer Kommerzialisierung des Arztberufs² gewährleistet. Aktuell wird der §219a StGB zunehmend von Abtreibungsgegner*innen dazu benutzt, Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen und einzuschüchtern. In der Folge nehmen Ärzt*innen aus Angst vor Strafverfolgung sachliche Informationen von ihren Webseiten. (Vgl. den Prozess gegen Kristina Hänel im November 2017). Diese Entwicklung sehen wir sehr kritisch, weil Ärzt*innen um ihren Ruf fürchten und

¹ BVerfG v. 24.5.2006 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 juris Rn. 36

² §27 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 –* in der Fassung des Beschlusses des 118. Deutschen Ärztetages 2015 in Frankfurt am Main

sich zunehmend aus dieser Leistung zurückziehen. Damit wird es für Frauen, die einen Abbruch vornehmen lassen wollen, immer schwerer, eine/n Ärzt*in zu finden.

Für betroffene Frauen in Schleswig-Holstein ist der Schwangerschaftsabbruch auch schwierig, weil die Infrastruktur in unserem ländlich strukturierten Bundesland eine Herausforderung darstellt. Die Wege sind meist lang. Für Frauen, die auf den öffentlichen Personennachverkehr angewiesen sind, sind durchführende Praxiseinrichtungen schwer zu erreichen. Betroffene Frauen müssen sich zuerst in einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um eine Bescheinigung zu erhalten. Danach müssen sie zum Vorgespräch und ein zweites Mal Praxis zur Durchführung des Eingriffs eine Praxis aufsuchen.

Mit der Einschränkung von Informationen werden betroffene Frauen zusätzlich belastet. Ungewollte Schwangerschaften gab es schon immer und wird es weiter geben – weil selbst optimale Verhütung nicht hundertprozentig schützt. Keine Frau trifft die Entscheidung, schwanger zu bleiben oder nicht, leichtfertig. Die Streichung des §219a StGB stellt den seit Mitte der 1990er Jahre geltenden Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch nicht infrage. Das Schutzkonzept für ungeborenes Leben bleibt auch ohne §219a StGB gesichert. Der §219a StGB aber schränkt Frauen in ihrer Informationsfreiheit und ihren Persönlichkeitsrechten unverhältnismäßig ein und stellt eine zusätzliche Belastung der Betroffenen dar. Auch die stark nachgefragte und engagiert geleistete Arbeit in unseren Beratungsstellen wird durch die Auslegung des § 219a StGB konterkariert.

In Frankreich informiert das Gesundheitsministerium auf einer Homepage ausführlich zum Schwangerschaftsabbruch. In der Schweiz, in der analog zu Deutschland der Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig, aber straflos ist, sind die Kantone per Gesetz verpflichtet, lokale Praxen und Spitäler zu benennen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. In Hamburg stellt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz eine Liste der Praxiseinrichtungen, die Abbrüche durchführen, auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Eine solche Liste begrüßen wir grundsätzlich. Wir weisen aber zugleich darauf hin, dass die genannten Einrichtungen die Abbrüche häufig nur ihren eigenen Patientinnen und nicht generell anbieten. So bleiben diese Listen bei Beratungsstellen und/oder Behörden nur bedingt aussagefähig und bedürfen zudem ständiger Aktualisierung. Sie ersetzen keinesfalls die direkte Information von Ärzt*innen über angebotene Leistungen und können die freie Arztwahl von Frauen nicht gewährleisten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, nicht nur das Recht von Frauen auf Information, sondern ihr Recht auf neutrale Informationen zu sichern.

Das Recht auf neutrale Information muss umgesetzt werden. pro familia fordert die ersatzlose Streichung des § 219a StGB.

Dagmar Steffensen

pro familia Schleswig-Holstein

Stellvertretende Geschäftsführung